

# Weisung des Generalstaatsanwaltes des Kantons Wallis betreffend die Einsätze der Bestattungsinstitute bei ausser- gewöhnlichen Todesfällen

vom 7. Oktober 2015 (Stand 12.12.2018)

---

## I. Gesetzliche Grundlagen

- Im Falle eines aussergewöhnlichen Todesfalls im Sinne von Art. 253 StPO beauftragt die Staatsanwaltschaft die Bestattungsinstitute im Hinblick auf die Vornahme der Legalinspektion.
- Nur die Bestattungsinstitute, welche im Register der Dienststelle für Gesundheitswesen figurieren und gegen die keinerlei Massnahmen oder Strafen vorliegen, können von den Justiz- und Polizeibehörden aufgeboten werden (Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014).

## II. Auftrag der Kantonspolizei

Die Kantonspolizei:

- regelt den Turnus der Einsätze der Bestattungsinstitute
- legt das Pflichtenheft fest, welches von diesen Bestattungsinstituten eingehalten werden muss
- überwacht die Einhaltung des besagten Pflichtenheftes durch diese Bestattungsinstitute
- legt dem Generalstaatsanwalt die Liste der Bestattungsinstitute vor, welche in den Turnus der Einsätze aufgenommen sind, erklärt genau, dass nur diejenigen Bestattungsinstitute aufgenommen werden können, welche mit der Pauschalentschädigung der Staatsanwaltschaft einverstanden sind.

## III. Zahlung <sup>1</sup>

- Wenn die Leiche des Verstorbenen von der Staatsanwaltschaft sofort freigegeben werden kann, übernimmt diese die Kosten des Bestattungsinstitutes nicht.
- Wird jedoch durch die Verfahrensleitung eine Legalinspektion in Anwendung von Art. 253 StPO angeordnet und beauftragt sie dazu mittels Kantonspolizei ein Bestattungsinstitut, **bezahlt** sie die Dienste dieses Bestattungsinstitutes auf Basis der am Ende der vorliegenden Weisung aufgeführten **Pauschalen**.

Die Verfahrensleitung entscheidet im Endentscheid über die Tragung dieser Kosten (siehe Art. 421 ff StPO). <sup>1</sup>

- Aufgehoben <sup>1</sup>

#### IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Vorliegendes gilt als Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a EGStPO.

Sie tritt sofort in Kraft.

Fragen betreffend die Auslegung dieser Weisung insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Pauschalgebühr müssen dem Generalstaatsanwalt unterbreitet werden.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

#### **Beilage:**

- Tarif der durch die Staatsanwaltschaft beauftragten Bestattungsinstitute

#### **Geht per Mail an:**

- Magistraten und administrative Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei Wallis via Kommandant

#### **Geht per A+ Post an:**

- Im Register der Dienststelle für Gesundheitswesen aufgeführte Bestattungsinstitute

#### **Zur Information mittels einfacher Post an:**

- Finanzinspektorat
- Dienststelle für Gesundheitswesen
- Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz
- Rechtsamt für Finanzen und Personal
- Zentralinstitut der Spitäler, Rechtsmedizin

#### **Änderungstabelle**

	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
1	12.12.2018	17.12.2018

**TARIF DER DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT BEAUFTRAGTEN BESTATTUNGINSTITUTE**

<b>PAUSCHALE FÜR DAS OBERWALLIS (KREIS I)</b>		
<b>Tätigkeit</b>	<b>Berechnung (ohne MWSt)</b>	<b>Pauschal<sup>1</sup> (ohne MWSt)</b>
Bergung der Leiche <sup>2</sup>	500.-	500.-
Für die Überführung nach Sitten (ICHV)	480.- + 500.-	980.-
Für die Überführung zur Obduktion nach Bern oder Lausanne, einfache Fahrt <sup>3</sup>	640.- + 500.-	1140.-
Für die Überführung zur Obduktion nach Bern oder Lausanne, Hin- und Rückfahrt am Folgetag <sup>4</sup>	640.- + 640.- + 500.-	1780.-
Für die Überführung zur Obduktion nach Bern oder Lausanne mit Rückfahrt am selben Tag (Wartezeit 4 Std)	640.- + 400.- + 500.-	1540.-

<b>PAUSCHALE FÜR DAS MITTELWALLIS (KREIS II)</b>		
<b>Tätigkeit</b>	<b>Berechnung (ohne MWSt)</b>	<b>Pauschal<sup>1</sup> (ohne MWSt)</b>
Bergung der Leiche <sup>2</sup>	500.-	500.-
Für die Überführung nach Sitten (ICHV)	500.-	500.-
Für die Überführung nach Lausanne (CURML), einfache Fahrt <sup>3</sup>	520.- + 500.-	1020.-
Für die Überführung nach Lausanne (CURML), Hin- und Rückfahrt am Folgetag <sup>4</sup>	520.- + 520.- + 500.-	1540.-
Für die Überführung nach Sitten + Hin - und Rückfahrt nach (CURML)	520.- + 520.- + 500.-	1540.-

<b>PAUSCHALE FÜR DAS UNTERWALLIS (KREIS III)</b>		
<b>Tätigkeit</b>	<b>Berechnung (ohne MWSt)</b>	<b>Pauschal<sup>1</sup> (ohne MWSt)</b>
Bergung der Leiche <sup>2</sup>	500.-	500.-
Für die Überführung nach Sitten (ICHV)	480.- + 500.-	980.-
Für die Überführung nach Lausanne (CURML), einfache Fahrt <sup>3</sup>	480.- + 500.-	980.-
Für die Überführung nach Lausanne (CURML), Hin- und Rückfahrt am Folgetag <sup>4</sup>	440.- + 440.- + 500.-	1380.-
Für die Überführung nach Sitten (ICHV) + Hin- und Rückfahrt nach Lausanne (CURML)	480.- + 520.- + 480.- + 500.-	1980.-

<sup>1</sup> Die Pauschale beinhaltet die Bergung der Leiche und die Überführung.

<sup>2</sup> Die Pauschale der Bergung der Leiche beinhaltet die Verwendung der Bahre, einer Sanitätshülle, sowie den Beizug einer Hilfsperson für die Handhabung.

<sup>3</sup> Die Leiche wird nicht zurückgeführt, sondern in Lausanne oder Bern den Familienangehörigen übergeben.

<sup>4</sup> Im Regelfall warten die Bestattungsinstitute während der Autopsie nicht auf Platz.

Diese Tarife sind für alle Einsätze gültig, inbegriffen Nacht, Wochenenden und Feiertage.